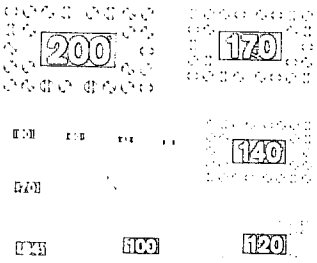

DGB
Archiv
Exemplar
Bundesvorstand

SATZUNG

zu: A/K C-17572

DER INDUSTRIEGEWERKSCHAFT DRUCK UND PAPIER

Beschlossen auf dem Verbandstag

in Freiburg

vom 11. bis 14. September 1950

A 97 - 00826

SATZUNG

DER
INDUSTRIEGEWERKSCHAFT
DRUCK UND PAPIER

Beschlossen auf dem Verbandstag
in Freiburg
vom 11. bis 14. September 1950

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn
A 97 - 00826

SATZUNG
der
Industriegewerkschaft Druck und Papier

beschlossen auf dem Verbandstag in Freiburg vom 11. bis 14. September 1950.

§ 1. Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Druck und Papier und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2. Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet der Industriegewerkschaft Druck und Papier erstreckt sich vorläufig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin.

§ 3. Umfang und berufliche Gliederung der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten (Berufsabgrenzung siehe Anhang). Sie gliedert sich in 6 Berufsgruppen:

1. Buchdruck, Tiefdruck und Schriftgießerei.
2. Flachdruck, Chemigraphie und übrige Bildherstellung.
3. Buchbinderei, Papier- und Pappeverarbeitung.
4. Papiererzeugung.
5. Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter.
6. Angestellte.

Die Untergliederung der Berufsgruppen in Sparten zum Zweck der beruflichen Fortbildung ist zulässig.

Faktoren, Werkmeister und Betriebsleiter gehören zur Berufsgruppe Angestellte und haben das Recht, sich zur Beratung ihrer besonderen Interessen beruflicher und fachtechnischer Art im Rahmen ihrer Sparte zu betätigen.

§ 4. Zweck der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier bekennt sich zur Demokratie in Staat und Wirtschaft. Sie bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder unter Ausschaltung aller parteipolitischen und religiösen Fragen. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

a) einheitlicher Zusammenschluß aller im Gewerbe Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;

b) Pflege der Kollegialität und der Solidarität;

c) Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisationen;

d) Abschluß von möglichst einheitlichen Kollektivverträgen für alle Berufsgruppen der Gewerkschaft innerhalb des obengenannten Gebietes mit den zuständigen Unternehmerverbänden;

e) Durchführung des Betriebsrätegesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben;

f) Förderung und Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen und Frauen;

g) Durchführung der von den Gewerkschaftsorganen gefaßten Beschlüsse;

h) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen;

i) Rechtsschutz in Arbeitsstreitigkeiten und sozialen Angelegenheiten;

k) gewerkschaftliche, wirtschaftliche, technische Belehrung und Schulung der Mitglieder in Wort und Schrift;

l) Herausgabe eines Gewerkschaftsorgans und von Fachschriften, Errichtung und Förderung von Unternehmungen, die im Interesse der Mitglieder liegen;

m) Mitbestimmung im Lehrlings- und Prüfungswesen, Förderung der Jugendbildung;

n) Aufnahme von Berufs- und Lohnstatistiken;

o) Zusammenarbeit mit anderen deutschen Gewerkschaften und den internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle in Betrieben des Wirtschaftszweiges Druck und Papier in Beschäftigung stehenden Lohn- und Gehaltsempfänger werden.
2. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige.
3. Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den graphischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, wird diese Mitgliedschaft anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember 1946 ihren Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation erklärt haben und die Mitgliedschaft nicht unterbrochen wurde.

   Bei zurückkehrenden Kriegsgefangenen wird die frühere Mitgliedschaft anerkannt, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme einer Gewerkschaft beigetreten sind.

   Falls die Frist ohne eigenes Verschulden versäumt wurde, können in beiden Fällen Ausnahmen zugelassen werden.
4. Zuständig für die Mitgliedschaft ist der jeweilige Beschäftigungsort.
5. Der Beitritt wird beantragt durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung und Zahlung der Aufnahmegebühr.

   Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand, wobei dieser alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken genauestens zu prüfen hat. In strittigen Fällen entscheidet der Gauvorstand.

7. Die Aufnahme ist nach Zahlung eines Wochenbeitrages vollzogen.
8. Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt, kann sie durch den Gauvorstand rückgängig gemacht werden. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.
9. Weibliche Mitglieder, die durch Verheiratung oder aus anderen Gründen ihr Arbeitsverhältnis unterbrechen, können durch Zahlung eines Wochenbeitrages von —,20 DM ihre Rechte auf die Dauer von 2 Jahren aufrechterhalten, um dann nach Zahlung von 6 vollen Wochenbeiträgen bei Rückkehr in ihren Beruf wieder mit allen Rechten ihre Mitgliedschaft erneut aufnehmen zu können.

§ 6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle hiernach ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitglieder haben stets an der Ausbreitung und Festigung ihrer gewerkschaftlichen Organisation sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der nach dem Bruttoeinkommen festgesetzten Beiträge verpflichtet.
4. Jeder Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.
5. Bei jedem Arbeitsplatzwechsel ist beim zuständigen Ortsvereinsvorstand vorher Auskunft einzuholen.
6. Die Mitglieder können Rechtsauskunft und Rechtsschutz in allen Fragen des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung erhalten. In Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für die Gewerkschaft des Rechtsschutzes bedarf, wird dieser gewährt.

§ 7. Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

1. Vom Beruf abwandernde Mitglieder sind gehalten, der zuständigen Organisation des neuen Berufes anzugehören; zeitweilig außerberuflich tätige Mitglieder können Mitglied unserer Gewerkschaft bleiben, müssen sich aber bei wirtschaftlichen Kämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.
2. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es der neu zuständig gewordenen Gewerkschaft beitreten.
3. Bei Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft hat sich das Mitglied ordnungsgemäß abzumelden.
4. Aus anderen Gewerkschaften infolge Arbeitsplatzwechsel übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist. Der Übertritt muß innerhalb einer Woche nach bescheinigtem Austritt aus der früheren Gewerkschaft erfolgen.

§ 8. Mitgliedsausweis

1. Der Mitgliedsausweis wird ausgehändigt nach Zahlung des ersten Wochenbeitrages, bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
2. Der Mitgliedsausweis dient bei Inanspruchnahme der Gewerkschaft als Legitimation und ist auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter vorzuweisen.
3. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsausweise werden unentgeltlich ersetzt.
4. Für die Neuausstellung verlorener oder unbrauchbar gewordener Mitgliedsausweise ist der Betrag von 50 Pfennig zu zahlen.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft ist nach Erfüllung aller Pflichten möglich. Er muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises beim zuständigen Ortsvereinsvorstand erklärt werden.
2. Mitglieder, die ohne triftigen Grund mit ihren Beiträgen länger als 8 Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig beantragt haben, werden nach erfolgter Mahnung gestrichen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Ortsvereinsvorstandes durch den Gauvorstand, wenn dieses
   a) den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge leistet;
   b) Handlungen begeht, die die Interessen der Gewerkschaft schädigen und ihren Grundsätzen zuwiderlaufen;
   c) Veruntreuungen, Fälschungen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt.
4. Bevor der Gauvorstand den Ausschluß vollzieht, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen 4 Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses beim Zentralausschuß Beschwerde zu erheben. Die Entscheidung des Zentralausschusses über die Beschwerde ist vorläufig endgültig und kann nur auf Antrag des Ausgeschlossenen vom Verbandstag abgeändert werden.
5. Die Namen aller wegen gewerkschaftsschädigenden Verhaltens ausgeschlossenen Mitglieder werden im Zentralorgan „Druck und Papier" veröffentlicht.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 10. Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstands gestrichener Mitglieder kann durch den Ortsvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Gauvorstand erfolgen.
2. Aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag durch den Gauvorstand im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht in einem früheren Verfahren etwas anderes festgelegt wurde.
3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt.

§ 11. Eintrittsgelder und Beiträge

1. Das Eintrittsgeld beträgt 1,— DM. Frauen und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen —,50 DM. Lehrlinge sind vom Eintrittsgeld befreit. Wiedereintretende haben das doppelte Eintrittsgeld zu entrichten. Alle früher geleisteten Beiträge kommen nicht in Anrechnung.
2. Die Beiträge werden vom Bruttoeinkommen errechnet. (Siehe Sonderstatut S. 29.)
3. Die Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge.
4. Die Beiträge werden durch in den Mitgliedsausweis zu klebende Marken quittiert. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachgezahlt werden.

In außerordentlichen Fällen kann vom Zentralvorstand im Einverständnis mit den Gauvorstehern die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

§ 12. Unterstützungen

1. Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu.
2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus der Gewerkschaftssatzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an die Gewerkschaft können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden zuständigen Organe der Gewerkschaft.
3. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern:
   a) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung
   b) Arbeitslosenunterstützung
   c) Invalidenunterstützung
   d) Sterbegeld
   e) Rechtsschutz
   f) Unterstützung in besonderen Notfällen.
   (Näheres siehe Ausführungsbestimmungen über das Unterstützungswesen.)

§ 13. Organisationsaufbau

1. Ortsvereine.
   Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Ortsvereine gebildet. Besteht kein solcher, so schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.

2. Bezirke.
   Die Ortsvereine werden in Bezirke zusammengefaßt.
3. Gaue.
   Die Bezirke bilden den Gau.
4. Gewerkschaft.
   Die Gaue bilden die Gewerkschaft.

§ 14.

Die Organe der Gewerkschaft sind:

I. Ortsvereinsvorstand
II. Bezirksvorstand
III. Gauvorstand
IV. Zentralvorstand
V. Zentralausschuß
VI. Verbandstag

§ 15. Ortsvereinsvorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe:

a) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;
b) die Erhebung der Beiträge und die Auszahlung von Unterstützungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen vorzunehmen und vierteljährlich mit dem Gaukassierer abzurechnen;
c) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten;
d) die Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;
e) Versammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zum Zwecke der Belehrung der Mitglieder und der Erstattung des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie zur Durchführung von Delegiertenwahlen zu den Be-

zirks- und Gaukonferenzen und des Verbandstages abzuhalten;

f) sich an den Arbeiten der Orts- und Kreisausschüsse des DGB zu beteiligen.

Die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten und wählt in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres die Leitung des Ortsvereins. Diese besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und den Beisitzern. Wenn möglich, müssen alle Berufsgruppen im Ortsvereinsvorstand vertreten sein. Werden besoldete Mitglieder bestellt, so muß die örtliche Leitung mindestens zu zwei Dritteln aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Ortsvereine mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, die Beschlußfassung einer Delegiertenversammlung zu übertragen.

§ 16. Bezirksvorstand und Bezirkskonferenz

Der Vorstand des Bezirksvorortes führt gleichzeitig die Geschäfte des Bezirks.

Die Bezirkskonferenz wird von den Delegierten der zuständigen Ortsvereine gebildet. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Bezirksvorstand beschlossen. Jeder Ortsverein muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Vom Bezirksvorstand nehmen der Bezirksvorsitzende, der Bezirkssekretär, der Schriftführer und der Kassierer ohne Wahl mit gleichen Rechten an der Bezirkskonferenz teil. Eine Bezirkskonferenz findet nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Gauvorstand, jedoch mindestens vor einer Gaukonferenz statt. Die Bezirkskonferenz hat die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und verwaltungsmäßige Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, zu beraten und zu beschließen, Anträge zur Tarifgestaltung, zur Gaukonferenz und zum Verbandstag vorzubereiten. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen durchgeführt werden, und die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen, die Schaffung von Betriebsvertretungen und die Wahl derselben zu fördern, gemeinschaftlich mit den anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, Anregungen der Ortsvereine zu begutachten und an den Gauvorstand weiterzuleiten.

§ 17. Gauvorstand und Gaukonferenz

Der Vorstand besteht unter Berücksichtigung der Berufsgruppen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und sechs Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer werden in geheimer Abstimmung von der Gaukonferenz auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beisitzer und die Revisionskommission werden von der Mitgliedschaft des Ortes, an dem der Gau seinen Sitz hat, gewählt.

Der Vorstand hat

a) die Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen und die Durchführung derselben mit den übrigen Organen zu vollziehen;

b) die Gaukonferenz vorzubereiten und einzuberufen;

c) die erforderlichen Rechenschaftsberichte aufzustellen;

d) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit den Organen des DGB durchzuführen.

Die Gaukonferenz findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre statt und besteht aus Delegierten, die von den Bezirken in geheimer Abstimmung gewählt werden. Wähl-

bar als Delegierter ist nur, wer mindestens 2 Jahre gewerkschaftlich organisiert ist. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Gauvorstand beschlossen. Jeder Bezirk muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Gauvorstand, die Bezirksvorsitzenden der Vorsitzende der Revisionskommission nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten an der Gaukonferenz teil. Die Gaukonferenz ist mindestens zwei Monate vor ihrem Stattfinden vom Gauvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind bis vier Wochen vor der Gaukonferenz beim Gauvorstand einzureichen. Die Gaukonferenz hat über alle den Gau angehenden allgemeinen gewerkschaftlichen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie den Satzungen nicht entgegenstehen. Außerordentliche Gaukonferenzen sind einzuberufen, wenn zwei Drittel der Bezirke unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen einen entsprechenden Antrag stellen. Die besonderen Obliegenheiten der Gaukonferenz bestehen aus:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
   a) des Vorstandes,
   b) des Kassierers,
   c) der Revisionskommission;
2. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers;
3. Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zum Verbandstag, zur Lohn- und Tarifgestaltung und allgemeiner gewerkschaftlicher Fragen;
4. Festlegung des nächsten Tagungsortes.

§ 18. Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Sekretär, dem Kassierer und dem Redakteur des „Druck und Papier" als

besoldete Vorstandsmitglieder, sowie 7 ehrenamtlichen Beisitzern. Die besoldeten Vorstandsmitglieder sind auf dem Verbandstag in geheimer Abstimmung zu wählen. Die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, die im Beruf stehen müssen, werden von dem Ortsverein des Sitzes der Gewerkschaft gewählt. Hierbei müssen die Berufsgruppen, die weiblichen Mitglieder und die Jugend berücksichtigt werden.

2. Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.
3. Ihm obliegt die Erledigung aller nicht durch die Satzung dem Verbandstag vorbehaltenen Angelegenheiten. Seine Aufgabe ist, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen.
4. Er hat ferner den Verbandstag einzuberufen, die Kassengeschäfte zu führen und alljährlich den Gewerkschaftsbericht aufzustellen,
5. statistische Erhebungen vorzunehmen und auszuwerten.
6. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Zentralvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Was der Zentralvorstand gemäß der Satzung beschließt und ausführt, ist für die Gewerkschaft verbindlich. Eine Bekanntmachung im „Druck und Papier" genügt, um einem Beschluß bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.
7. Zum Abschluß von vom Zentralvorstand beschlossenen rechtsgültigen Geschäften und für die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers erforderlich. Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig.

8. Die Amtsdauer des Vorstandes sowie des Redakteurs währt von einem ordentlichen Verbandstag zum anderen.
9. Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen. Beim Ausscheiden eines vom Verbandstag gewählten Angestellten hat der Zentralvorstand im Einvernehmen mit den Gauvorstehern bis zum nächsten Verbandstag eine Übergangslösung herbeizuführen.

§ 19

In wichtigen Fragen werden die Gauvorsteher zu Sitzungen mit dem Zentralvorstand einberufen, an denen auch der Vorsitzende des Zentralausschusses teilnimmt.

§ 20. Berufsgruppenbeirat

1. Zur Unterstützung und Durchführung besonderer gewerkschaftlicher Aufgaben wird ein Beirat gewählt, der sich aus 11 Vertretern der Berufsgruppen zusammensetzt, die nicht Angestellte der Gewerkschaft sein dürfen.
2. Die Wahl erfolgt auf dem Verbandstag, und zwar getrennt nach Berufsgruppen. Die Berufsgruppen Buchdruck, Flachdruck, Buchbinder einschließlich Papier- und Pappeverarbeitung, Hilfsarbeiter und Angestellte wählen je 2, Papiererzeugung 1 Vertreter. Bei der Wahl der Vertreter sollen alle Gaue berücksichtigt werden.
3. Der Berufsgruppenbeirat wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Zentralvorstand zu einer gemeinsamen Sitzung mit den Gauvorstehern und dem Vorsitzenden des Zentralausschusses geladen

§ 21. Zentralausschuß

1. Die Tätigkeit des Zentralvorstandes überwacht ein aus 7 Mitgliedern bestehender Zentralausschuß. Die Wahl wird von demjenigen Ortsverein vorgenommen, der vom

Verbandstag als Sitz des Zentralausschusses bestimmt wurde. Seine Mitglieder dürfen weder dem Gau-, Bezirks- oder Ortsvereinsvorstand angehören noch Angestellte der Gewerkschaft sein. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer.

2. Der Zentralausschuß hat Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu prüfen und zu entscheiden. Er ist ferner zuständig für alle Beschwerden, die die Tätigkeit des Zentralvorstandes betreffen.
3. Der Zentralausschuß ist berechtigt, die Revisionsberichte zu prüfen und selbständig Revisionen der Zentralkasse vorzunehmen.
4. Der Zentralausschuß und der Zentralvorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Zentralvorstandes, dessen Angestellte und Mitglieder des Zentralausschusses vom Amte zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen der Gewerkschaft zuwiderlaufen.
5. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorsitzende dem Verbandstag Bericht.

§ 22. Verbandstag

1. Oberstes Organ der Industriegewerkschaft ist der Verbandstag.

   Der Aufgabenkreis des Verbandstages erstreckt sich auf:

   a) Stellungnahme zu den allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit.
   b) Genehmigung der Rechenschaftsberichte.
   c) Änderung der Satzung.
   d) Beschlußfassung über den Gewerkschaftsbeitrag und die Unterstützungseinrichtungen.

e) Wahl der besoldeten Mitglieder des Zentralvorstandes.
f) Entscheidung über die Sitze des Zentralvorstandes und des Zentralausschusses.
g) Beschlußfassung über die gestellten Anträge.
h) Beschlußfassung über etwaige Beschwerden.
i) Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages.
k) Alle weiteren Angelegenheiten, die durch den Zentralvorstand zur Beratung gestellt werden.

2. Alle 2 Jahre findet der ordentliche Verbandstag statt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts wird durch den Zentralvorstand im Einverständnis mit den Gauvorstehern festgelegt.
3. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt des ordentlichen Verbandstages wird vom Zentralvorstand spätestens 4 Monate, der Zeitpunkt der Delegiertenwahlen sowie die Tagesordnung spätestens 10 Wochen vorher im „Druck und Papier" bekanntgemacht.
4. Jeder Ortsverein, jeder Bezirk und Gau sowie der Zentralvorstand und der Zentralausschuß haben das Recht, Anträge zum Verbandstag zu stellen. Die Einreichung der Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind nur über den Gauvorstand zulässig. Die Einsendung der Anträge an den Zentralvorstand muß mindestens 8 Wochen, die Veröffentlichung der Anträge im „Druck und Papier" mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt des Verbandstages erfolgen.
5. In besonders dringenden Fällen kann der Zentralvorstand unter Angabe der Gründe in Übereinstimmung mit den Gauvorstehern einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Desgleichen kann die Mehrheit der Mitglieder von 4 Gauen einen außerordentlichen Verbandstag beantragen. Über den Antrag entscheidet die Urabstimmung. Fällt die Entscheidung für Annahme des Antrages aus, so muß die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages innerhalb vier Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen.
6. Der Verbandstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
   Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Verbandstag gibt sich die Geschäftsordnung selbst und wählt das Präsidium.
7. Der Verbandstag besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern der Gaue in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, die mindestens 3 Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Für die Durchführung der Wahlen sind die Gauvorstände gemäß der vom Zentralvorstand herausgegebenen Wahlordnung verantwortlich. Auf je 800 Mitglieder entfällt 1 Mandat. Bei mehr als 400 Reststimmen wird ein weiteres Mandat zuerkannt.
8. Die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Gauvorsteher, die Vorsitzenden des Zentralausschusses sowie der Revisionskommission nehmen am Verbandstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht, wenn ihre eigene Tätigkeit zur Aussprache steht.
9. Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Verbandstages ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

§ 23. Urabstimmung

Eine Urabstimmung findet statt durch Beschluß:
a) des Verbandstages,
b) des Zentralvorstandes in Verbindung mit den Gauvorstehern und dem Berufsgruppenbeirat,
c) wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder dafür entscheidet.

§ 24. Sparten

1. Die Sparten sind zuständig für die fachtechnische Schulung der Mitglieder zur Hebung der beruflichen Fähigkeiten und Beratung ihrer Sonderbestimmungen. Anträge, die sich aus dieser Beratung ergeben, über die Ortsvereine weiterzuleiten.
2. Spartenexperten, die nicht Angestellte der Gewerkschaft sein dürfen und im Berufsleben stehen müssen, wirken bei der Vorbereitung und dem Zustandekommen tariflicher Regelungen mit. Zu diesem Zweck werden für die in Frage kommenden Tarifgebiete Tarifkommissionen gebildet.
3. Die jeweiligen Spartenleiter der Gauvororte kommen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Konferenz zum Zweck des Erfahrungsaustausches zusammen. Der Spartenleiter am Ort des Sitzes des Zentralvorstandes ist gleichzeitig der Verbindungsmann zu diesem und beruft die Konferenzen im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand ein. Das Vorschlagsrecht für die Experten in die Tarifkommissionen hat die Konferenz. Die Auswahl obliegt dem Zentralvorstand bzw. den Gauvorständen. Die Finanzierung der Konferenzen ist Angelegenheit der Sparten.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Förderung des kollegialen Zusammenhalts steht den Sparten das Recht zu, einen Unkostenbeitrag zu erheben, der pro Mitglied und Woche 0,20 DM nicht überschreiten darf.
5. Die Mitgliedschaft zur Sparte ist eine freiwillige. Mitglied kann nur werden, wer gewerkschaftlich organisiert ist.

§ 25. Bildungsgemeinschaft der Gewerkschaft

1. Die Durchführung der Bildungsarbeit der Gewerkschaft obliegt der Bildungsgemeinschaft. Die hierfür notwendigen Kosten werden von der Gewerkschaft getragen.
2. Der Arbeitsplan der Bildungsgemeinschaft, der die Abhaltung von allgemeinen Bildungsvorträgen, Ausschreibung von Wettbewerben, fachtechnischen Vorführungen und Ausstellungen vorsehen soll, wird im Einvernehmen mit dem Ortsvereinsvorstand festgelegt.
3. Überörtliche Aufgaben der Bildungsgemeinschaft werden in Zusammenarbeit mit den Gauvorständen wahrgenommen. Am Sitz des Gaues ist die örtliche Leitung der Bildungsgemeinschaft gleichzeitig für das Gaugebiet zuständig.
4. Die örtlichen Spartenleiter sowie die mit der Bildungsarbeit betrauten Mitglieder der Sparten resp. der Berufsgruppen bilden die örtliche Leitung der Bildungsgemeinschaft. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der beratendes Mitglied des Ortsvereinsvorstandes ist.
5. Der Bildungsobmann am Gauvorort kann zugleich Gau-Bildungsobmann sein und gehört dem Gauvorstand als beratendes Mitglied an.
6. Die Gau-Bildungsobleute kommen mindestens einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Beratung der fachlichen Bildungsarbeit zusammen. Sie unterstützen gutachtlich die Gestaltung der Fachzeitschrift „Form und Technik". Die Gau-Bildungsobleute wählen aus ihrer Mitte einen Verbindungsobmann zum Zentralvorstand, der von diesem bei Behandlung von Berufsbildungsfragen hinzugezogen wird.

§ 26. Jugendabteilung

1. Um die berufliche, gewerkschaftliche, geistige und körperliche Ausbildung unserer Jugend zu fördern, sind

Jugendabteilungen zu bilden, der alle Jugendlichen bis zum Alter von 21 Jahren angehören.

2. Ortsvereine, die keine eigene Jugendabteilung errichten können, führen die Jugendarbeit mit dem nächstgelegenen Ortsverein gemeinschaftlich durch.
3. Der Ortsjugendleiter nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teil.
4. Die Jugendabteilungen sind zur Zusammenarbeit mit der übrigen Gewerkschaftsjugend des DGB verpflichtet.
5. Die Jugendabteilung des Gauvorortes wählt im Einvernehmen mit dem Gauvorstand den Gaujugendleiter, der stimmberechtigt an den Sitzungen des Gauvorstandes teilnimmt.
6. Nach Bedarf werden Jugendleiterkonferenzen einberufen. Ein gewählter Vertreter aus dem Kreis der Gaujugendleiter nimmt an den gemeinschaftlichen Tagungen des Zentralvorstandes mit den Gauvorstehern und dem Berufsgruppenbeirat stimmberechtigt teil.

§ 27. Frauen

1. Zur besonderen Vertretung der Interessen der Frauen wird durch die Gauvorstände in allen Gauen eine Frau mit der Vertretung dieser Aufgaben betraut, die als Gaufrauenleiterin gilt.
2. Ziel muß sein, in allen Ortsvereinen eine Frauengruppe zu bilden. Wo dies nicht möglich ist, sollte die Frauenarbeit gemeinsam mit dem nächstgelegenen Ortsverein durchgeführt werden.
3. Die Frauenleiterin am Ort nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teil.
4. Die Gaufrauenleiterin hat ebenfalls Sitz und Stimme im Gauvorstand.

5. Nach Bedarf treten die Gaufrauenleiterinnen zu einer Konferenz zusammen, zu der vom Zentralvorstand durch die Frauensekretärin des Zentralvorstandes eingeladen wird.

Eine gewählte Vertreterin der Gaufrauenleiterinnen nimmt stimmberechtigt an den gemeinsamen Sitzungen des Zentralvorstandes mit den Gauvorstehern und dem Berufsgruppenbeirat teil.

§ 28. Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Bestreitung der auf Grund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben sind 65 Prozent des Beitragsaufkommens an die Zentralkasse abzuführen.
2. Zur Bestreitung der Unkosten für Verwaltung, Agitation und aller sonstigen Obliegenheiten verbleiben den Gauen 35 Prozent. Der hiervon an die Ortsvereine entfallende Beitragsanteil wird auf den Gaukonferenzen beschlossen.
3. Für außergewöhnliche Aufwendungen der Gaue kann der Zentralvorstand besondere Zuwendungen beschließen.
4. Zur Prüfung der Zentralkasse wird eine Revisionskommission von 3 Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung desjenigen Ortsvereins gewählt, wo sich der Sitz des Zentralvorstandes befindet. Die Amtsdauer währt von einem ordentlichen Verbandstag zum anderen. Die Revisionskommission hat durch ihren Vorsitzenden über ihre Tätigkeit dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

§ 29. Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Austritt aus dem DGB kann nur erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit auf einem Verbandstag beschlossen wird.

§ 30. Auflösung der Industriegewerkschaft

Eine Auflösung der Industriegewerkschaft kann nur erfolgen, wenn diese von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag oder durch Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Der Verbandstag oder die Urabstimmung beschließt auch über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens.

§ 31. Zentralorgan der Gewerkschaft

Das Publikationsorgan der Gewerkschaft führt den Namen „Druck und Papier".

§ 32. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen über das Unterstützungswesen (§ 12 der Satzung)

A. Unterstützung bei Streik und Aussperrung

1. Der Streik ist die letzte und schärfste Waffe der Gewerkschaft. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, an denen Mitglieder der Gewerkschaft beteiligt sind, treten diese unter Zuziehung des Ortsvereinsvorstandes zur Beratung der Sachlage zusammen.
2. Vor Streikbeschluß hat der Ortsvereinsvorstand unter Benachrichtigung des Bezirksvorstandes den Gauvorstand zwecks Vermittlung anzurufen.
3. Erst wenn alle Möglichkeiten der Verständigung erschöpft sind, darf über einen Streik abgestimmt werden. Zu einem Streikbeschluß ist die Mehrheit von Dreiviertel aller am Streik beteiligten gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer erforderlich.

4. Erkennt der Gauvorstand die Notwendigkeit des Streiks an, hat er umgehend einen ausführlichen Bericht an den Zentralvorstand einzureichen und die Zustimmung zum Streik einzuholen.
5. Bei Streiks, wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden keine Unterstützungen gezahlt.
6. Tritt im Verlaufe des Streiks eine Änderung ein, so ist erneut in einer Streikversammlung Stellung zu nehmen und in geheimer Abstimmung über Fortsetzung oder Beendigung des Streiks zu beschließen. Zu dieser Versammlung ist ein Vertreter des Gauvorstandes zuzuziehen.
7. Streiks von besonders einschneidender Bedeutung und solche, die über das Gaugebiet hinausgreifen, unterliegen der Führung des Zentralvorstandes.
8. Sammlungen für Streiks dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Zustimmung des Zentralvorstandes vorliegt.
9. Höhe der Streikunterstützung siehe Sonderstatut.

B. Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für vom Vorstand anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen oder erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben,
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein,
   c) die Maßregelung muß vom Gauvorstand anerkannt sein und vom Zentralvorstand bestätigt werden.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.
3. Die Unterstützung beginnt mit dem Tage der Anerkennung der Maßregelung.
4. Die Maßregelungsunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder andere Vereinbarung der Lohn weitergezahlt wird.

C. Arbeitslosenunterstützung

Die Bestimmungen über den Bezug von Arbeitslosenunterstützung sowie die Unterstützungssätze sind aus dem Sonderstatut ersichtlich.

D. Invalidenunterstützung

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier gewährt auf jederzeitigen Widerruf eine Invalidenunterstützung. Die Bezugsberechtigung und die Höhe der Unterstützung sind aus dem Sonderstatut zu entnehmen.

E. Sterbegeldunterstützung

Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden (Höhe der Sätze siehe Sonderstatut). Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

Für Invaliden, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Invalidisierung geleistet wurden.

Mitglieder, die beim Wiedereintritt 1945 und später bereits Invalide waren, und Lehrlinge erhalten das Sterbegeld nach der Beitragsklasse I.

Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, und die nach 1945 nach Eintritt in das Berufsleben wieder einer Gewerkschaft beitraten oder bereits Invalide waren, wird ein Zuschlag von 50,— DM gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft im Jahre 1933 bestand.

Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte, oder von denen er Unterhalt bezog.

Das Sterbegeld ist spätestens 3 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

F. Rechtsschutz

Die Gewerkschaft gewährt allen Mitgliedern, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet haben, in gewerblichen, gewerkschaftlichen und aus den Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetzen hervorgegangenen Streitfällen Rechtsschutz. Hierunter fallen auch die Kosten für ärztliche Gutachten, die zur Geltendmachung der aus jenen Gesetzen abgeleiteten Rechtsansprüche notwendig sind.

Anträge auf Rechtsschutz sind an den Ortsvereinsvorstand zu richten. Dieser hat die gestellten Anträge sofort einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und, sofern Aussicht auf Erfolg vorhanden und eine gütliche Beilegung des Streit-

falles nicht möglich ist, mit Einverständnis des Gauvorstandes die Klage anhängig zu machen. In Fällen, in denen es eines juristischen Beistandes bedarf, muß hierfür ohne Verzug die Genehmigung des Gauvorstandes eingeholt werden.

G. Unterstützung in besonderen Fällen

In besonders dringenden Fällen kann auf Antrag eine Notstandsunterstützung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentralvorstand.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

SONDERSTATUT

Beiträge und Unterstützungen

Beiträge (§ 11)

Die Beiträge betragen

in Klasse	I	bis zu	wöchentl.	30,— DM,	wöchentl	0,50	DM
„ „	II	„ „	„	40,— „	„	0,75	„
„ „	III	„ „	„	50,— „	„	1,—	„
„ „	IV	„ „	„	65,— „	„	1,40	„
„ „	V	„ „	„	75,— „	„	1,80	„
„ „	VI	„ „	„	85,— „	„	2,20	„
„ „	VII	über	„	85,— „	„	2,60	„

Invaliden ohne Verdienst, Arbeitslose und Lehrlinge zahlen wöchentlich 0,20 DM, Kranke entsprechend ihrem Einkommen, mindestens jedoch 0,20 DM wöchentlich.

A. Unterstützung bei Streik und Aussperrung

Die Unterstützung beträgt nach einer Beitragszahlung in

Beitragsklasse	nach 13 Wochen	nach 52 Wochen	nach 156 Wochen
I	9,— DM	10,50 DM	12,— DM
II	13,60 „	16,— „	18,40 „
III	16,— „	19,— „	22,— „
IV	19,50 „	23,40 „	27,30 „
V	26,10 „	30,60 „	36,— „
VI	30,80 „	35,20 „	39.60 „
VII	35,20 „	39,60 „	44,— „

Für die Berechnung der Unterstützung ist der in den letzten 26 Wochen geleistete Beitrag maßgebend.

Familienzulage

Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und unterhaltspflichtige Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Unterstützung von je 1,80 DM, bei einer Beitragszahlung bis

52 Wochen, und ein solcher von 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.

Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird die Unterstützung für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied ausgezahlt.

Der Anspruch auf Streikunterstützung beginnt mit dem vierten Streiktag; die Berechnung jedoch vom ersten Streiktag. Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage = ein Sechstel der wöchentlichen Streikunterstützung umgerechnet.

B. Gemaßregeltenunterstützung

Bei Maßregelungen gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Zentralvorstand.

C. Arbeitslosenunterstützung

I. Voraussetzungen

1. Die Arbeitslosenunterstützung stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein klagbarer Anspruch besteht.
2. Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß arbeitsfähig (mehr als ein Drittel erwerbsfähig) und unfreiwillig arbeitslos sein.
3. Das Mitglied muß bei dem zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

II. Anwartschaft und Bezugsdauer

1. Das Mitglied muß mindestens regelmäßig und in richtiger Höhe seines Bruttoeinkommens ein Jahr Beiträge geleistet haben.
2. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

über 1 Jahr 4 Wochen
über 3 Jahre 6 Wochen und
über 5 Jahre 8 Wochen.

3. Die Wartezeit beträgt 1 Woche. Sie beginnt mit dem Tage der ersten Arbeitslosenmeldung beim Arbeitsamt.
4. Wird der Unterstützungsbezug durch Arbeit oder Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) usw. unterbrochen, so bleibt die nicht verbrauchte Bezugszeit dem Mitglied erhalten. Bei der Wiederaufnahme des Unterstützungsbezuges entfällt die Wartezeit, falls die Beschäftigung unter 13 Wochen gedauert hat.
5. Nach Ablauf der Bezugszeit kann erst erneut Unterstützung bezogen werden, wenn eine neue Anwartschaft im Sinne der Ziff. II, 1 und 2, durch erneute volle Beitragszahlung (mindestens 1 Jahr) erworben ist. Die Bezugsdauer richtet sich dann nach der Zahl und Höhe der seit der letzten Arbeitslosigkeit geleisteten vollen Beiträge.

III. Höhe der Unterstützung

1. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den in den letzten 52 Wochen geleisteten Beiträgen und beträgt wöchentlich das Fünffache des so errechneten Wochenbeitrages.
2. Für Zeiten, in denen Gelegenheitsverdienst erworben wird oder für die noch Löhne, Abfindungen, Abgangsentschädigungen usw. gezahlt werden, wird keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Sie schieben den Beginn oder die Bezugsdauer um diesen Zeitraum hinaus.
3. Die Arbeitslosenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Arbeitslosen durch Richterspruch oder andere Vereinbarung der Lohn weitergezahlt wird.

IV. Schlußbestimmungen

1. Rückstand mit den Beiträgen, nicht satzungsgemäß geleistete Beiträge, falsche Angaben über Arbeitslosigkeit, Verschweigen vorübergehender Beschäftigung oder die Nachtragszahlung von Löhnen, Abfindungen, Abgangsentschädigungen usw. ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.
2. Der Gewerkschaftsbeitrag für erwerbslose Gewerkschaftsmitglieder beträgt pro Woche 0,20 DM.
3. Die Arbeitslosenunterstützung wird wie folgt berechnet:

Bisheriger Wochenlohn:			Arbeitsl.-Unterstützung:
Kl. I bis	30,—	(0,50 Beitr.)	2,50 DM pro Woche
„ II „	45,—	(0,75 „)	3,75 „ „ „
„ III „	55,—	(1,— „)	5,— „ „ „
„ IV „	65,—	(1,40 „)	7,— „ „ „
„ V „	75,—	(1,80 „)	9,— „ „ „
„ VI „	85,—	(2,20 „)	11,— „ „ „
„ VII über	85.—	(2,60 „)	13,— „ „ „

D. Invalidenunterstützung

Bei den Mitgliedern, die bis 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach der Neugründung bis zum 31. Dezember 1946 (in Bayern und französische Zone 31. Dezember 1947) unserer Industriegewerkschaft als Invalide beigetreten sind, wird die bisher gezahlte Invalidenunterstützung wie folgt neu geregelt:

1. Alle Invaliden, die vor dem 31. 12. 1899 gewerkschaftlich organisiert waren, erhalten monatlich 10,— DM.
2. Alle Invaliden, die ab 1. 1. 1900 bis 31 12. 1923 einer Gewerkschaft beitraten, erhalten monatlich 7,— DM.
3. Alle Invaliden, die ab 1. 1. 1924 bis 1933 gewerkschaftlich organisiert waren, erhalten monatlich 5,— DM.

Mitglieder, die ebenfalls vor 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach dem Tage der Währungsumstellung

Neufestsetzung der Invalidenunterstützung
Gültig ab 1. Oktober 1951

Gemäß Beschluß der gemeinsamen Konferenz des Zentralvorstandes mit den Gauvorstehern und dem Berufsgruppenbeirat am 14./15. Juli 1951 in Stuttgart erhält die Bestimmung — **D. Invalidenunterstützung** — im Sonderstatut Seite 32 folgende Fassung:

Bei den Mitgliedern, die bis 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach der Neugründung bis zum 31. Dezember 1946 (in Bayern und französische Zone 31. Dezember 1947, in Berlin 31. Dezember 1949) unserer Industriegewerkschaft als Invalide beigetreten sind, wird die bisher gezahlte Invalidenunterstützung ab 1. Oktober 1951 wie folgt neu geregelt:

1. Alle Invaliden, die vor dem 31. 12. 1899 gewerkschaftlich organisiert waren, erhalten monatlich . . . . . DM 15.—
2. Alle Invaliden, die ab 1. 1. 1900 bis 31. 12. 1923 einer Gewerkschaft beitraten, erhalten monatlich . . . . . DM 10.—
3. Alle Invaliden, die ab 1. 1. 1924 bis 1933 gewerkschaftlich organisiert waren, erhalten monatlich . . . . . DM 7.—

Mitglieder, die ebenfalls vor 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach dem Tage der Währungsumstellung (1. Juli 1948) Invalide geworden sind, wird ein anderer Satz gewährt. Für diese Mitglieder beträgt die Invalidenunterstützung ab 1. Oktober 1951

in Beitragsklasse	I —.50	II —.75	III 1.—	IV 1.40	V 1.80	VI 2.20	VII 2.60
nach 104 Beiträgen	7.—	8.—	9.—	10.—	11.—	13.—	15.—
„ 156 „	8.—	9.—	10.—	11.—	13.—	15.—	17.—
„ 208 „	9.—	10.—	11.—	12.—	15.—	17.—	20.—

monatlich.

IV. Schlußbestimmungen

1. Rückstand mit den Beiträgen, nicht satzungsgemäß geleistete Beiträge, falsche Angaben über Arbeitslosigkeit, Verschweigen vorübergehender Beschäftigung oder die Nachtragszahlung von Löhnen, Abfindungen, Abgeltungsentschädigungen usw. ziehen den Verlust der Unterstützung nach sich.
2. Der Gewerkschaftsbeitrag für erwerbslose Gewerkschaftsmitglieder beträgt pro Woche 0,20 DM.
3. Die Arbeitslosenunterstützung wird wie folgt berechnet:

Bisheriger Wochenlohn:				Arbeitsl.-Unterstützung:
Kl. I	bis 30,—	(0,50	Beitr.)	2,50 DM pro Woche
„ II	„ 45,—	(0,75	„)	3,75 „ „ „
„ III	„ 55,—	(1,—	„)	5,— „ „ „
„ IV	„ 65,—	(1,40	„)	7,— „ „ „
„ V	„ 75,—	(1,80	„)	9,— „ „ „
„ VI	„ 85,—	(2,20	„)	11,— „ „ „
„ VII	über 85,—	(2,60	„)	13,— „ „ „

D. Invalidenunterstützung

Bei den Mitgliedern, die bis 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach der Neugründung bis zum 31. Dezember 1946 (in Bayern und französische Zone 31. Dezember 1947) unserer Industriegewerkschaft als Invalide beigetreten sind, wird die bisher gezahlte Invalidenunterstützung wie folgt neu geregelt:

1. Alle Invaliden, die vor dem 31. 12. 1899 gewerkschaftlich organisiert waren, erhalten monatlich 10,— DM.
2. Alle Invaliden, die ab 1. 1. 1900 bis 31 12. 1923 einer Gewerkschaft beitraten, erhalten monatlich 7,— DM.
3. Alle Invaliden, die ab 1. 1. 1924 bis 1933 gewerkschaftlich organisiert waren, erhalten monatlich 5,— DM.

Mitglieder, die ebenfalls vor 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach dem Tage der Währungsumstellung

(1 Juli 1948) Invalide geworden sind, wird ein anderer Satz gewährt. Für diese Mitglieder beträgt die Invalidenunterstützung ab 1. Januar 1951

in Beitragsklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
	0,50	0,75	1,—	1,40	1,80	2,20	2,60
nach 104 Beitr.	5,—	7,—	7,50	8,—	8,50	9,—	9,50
„ 156 „	6,50	8,—	8,50	9,—	9,50	10,—	10,50

monatlich.

Bei Beitragsleistungen in verschiedenen Klassen wird die Unterstützung nach dem Durchschnittsbeitrag errechnet. In Sonderfällen entscheidet der Zentralvorstand.

Diese Regelung hat Gültigkeit bis zum Beginn der Unterstützungsleistung durch die Invalidenkasse. Die Finanzierung geschieht aus Mitteln der Organisation.

Mitglieder, die nach dem Tage der Währungsumstellung noch im Beruf tätig waren und auf Grund ihrer seit diesem Tage geklebten Beitragsmarken in die Staffelung der Beitragsklasse I—VII kommen, aber die Voraussetzungen unter Punkt 1 oder 2 erfüllen, erhalten die unter diesen Punkten vorgesehene günstigere Unterstützung.

Invalidenkasse ab 1. Januar 1951

Die Mitgliedschaft zur IK ist obligatorisch. Die Beitragszahlung zur IK beginnt mit dem 1. Januar 1951 und beträgt:

Klasse	I	0,50	= 0,05
„	II	0,75	= 0,10
„	III	1,—	= 0,20
„	IV	1,40	= 0,30
„	V	1,80	= 0,40
„	VI	2,20	= 0,50
„	VII	2,60	= 0,60

Voraussetzung zur Unterstützungsleistung ist die Zahlung der in der Satzung festgelegten Beiträge. Der Beitrag ist in voller Höhe von den Gauen an den Zentralvorstand abzuführen

Mitglieder, die vor 1933 nicht gewerkschaftlich organisiert waren oder deren Mitgliedschaft vor 1933 nicht anerkannt werden konnte, haben erst Anspruch auf Invalidenunterstützung nach einer vom nächsten Verbandstag noch festzusetzenden Karenzzeit.

Bei Beitragsleistungen in verschiedenen Klassen wird die Unterstützung nach dem Durchschnittsbeitrag errechnet. In Sonderfällen entscheidet der Zentralvorstand.

Mitglieder, die nach dem Tage der Währungsumstellung noch im Beruf tätig waren und auf Grund ihrer seit diesem Tage geklebten Beitragsmarken in die Staffelung der Beitragsklasse I—VII kommen, aber die Voraussetzungen unter Punkt 1 oder 2 erfüllen, erhalten die unter diesen Punkten vorgesehene günstigere Unterstützung.

Die Sätze der vorstehenden Unterstützungstabelle gelten vorerst für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 30. September 1951. Nach Ablauf des II. Quartals wird der Zentralvorstand in Verbindung mit den Gauvorstehern eine Kommission einsetzen, die in eine Überprüfung eintritt, ob das Beitragsaufkommen zur Invalidenkasse eine Erhöhung der Unterstützungssätze ab 1. Oktober 1951 ermöglicht.

E. Sterbegeldunterstützung

Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Beitragsklasse	52 Wochen	156 Wochen	260 Wochen
I	55,— DM	65,— DM	75,— DM
II	70,— „	80,— „	90,— „
III	80,— „	90,— „	100,— „
IV	95,— „	105,— „	115,— „
V	110,— „	120,— „	130,— „
VI	130,— „	140,— „	150,— „
VII	150,— „	160,— „	170,— „

ANHANG zum § 3

Umfang und berufliche Gliederung der Gewerkschaft (Berufsabgrenzung)

Hochdruck

Buch- und Zeitungsdruckereien

Sparte

Akzidenzdruckereien
Werkdruckereien
Zeitungsdruckereien
Zeitschriftendruckereien
Maternherstellungsbetriebe
Stereotypie- und Galvanoplastikanstalten
Maschinensatzanstalten
Gebet- und Gesangbücherdruckereien
Billettdruckereien
Fahrkartendruckereien
Kassenblockdruckereien
Anilindruckereien

Schriftgießereien und artgleiche Betriebe

Sparte

Schriftgießereien
Messingmatrizenherstellung
Typenfabriken
Messinglinien-Herstellungsindustrie
Linoleum-Schablonenfabriken

Flachdruck

Lithographische Kunstanstalten

Sparte

Merkantil-, Chromo- und Fotolithographische Anstalten
Stein- und Offsetdruckereien
Landkartendruckereien
Glasbilder- und keramische Druckereien
Bromsilberkunstanstalten
Lichtdruckanstalten
Notendruckereien und Notenstechereien
Spielkartenherstellerbetriebe
Blech- (Metall-) druckereien
Tapetendruckereien und Formstechereien
Plandruckanstalten
Lichtpausanstalten
Vervielfältigungsgewerbe
Selbständige Reproduktionsanstalten

Tiefdruck und Chemigraphie

Sparte

Tiefdruckereien
Tiefdruckätzereien
Kupferdruckereien und Kupferstechereien
Chemigraphische Anstalten und Klischeefabriken
Metall- und Glasätzereien

Film- und Fotobetriebe

Sparte

Film-Kopieranstalten
(Solche Film-Kopieranstalten, die mit Filmproduktionsanstalten direkt verbunden sind oder Filme, die öffentlich zur Vorführung gelangen, entwickeln, kopieren und die dazu gehörende Reklame und Fotos im eigenen Betriebe vornehmen, gehören zur Gewerkschaft für Kunst und Schrifttum.)
Fotokopieanstalten
Fotoanstalten
Porträtanstalten

Stempelfabriken und Gravieranstalten

Sparte

Gummistempel-, Gummitypen- und Klischeefabriken

Metallstempelfabriken
Graphische Graviéranstalten
Xylographische Anstalten
Schablonenfabriken

Buchbindereien

Sparte

Handwerkliche Buchbindereien
Industrielle Buchbindereien
Alben-, Mappen- und Galanteriewarenbetriebe
Bilderbücher-Herstellungsindustrien
Bürohilfsmittel-Herstellungsindustrie
Durchschreibebücher- und Block-Herstellungsindustrie
Gesang- und Gebetbücherfabriken
Geschäftsbücherfabriken
Kranzbänder-Prägeanstalten
Linieranstalten
Musterkartenbetriebe
Plakatherstellungs-, Lackierungs-, Lohnstanzbetriebe
Preßvergolde- und Prägeanstalten
Zeichen- und Lernmittel-Herstellungsindustrie

Papier- und Pappenverarbeitung

Sparte

Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie
Festartikelindustrie
Lampenschirmindustrie
Luxuspapierfabriken
Papierblumenindustrie
Papierhülsen-, Spulenindustrie
Papiersackfabriken
Siegelmarken- und Etikettenfabriken
Tüten- und Beutelindustrie
Zigarren- und Zigarettenspitzenindustrie
Sonstige Papierwaren- und papierverarbeitende Industrie
Etuiindustrie
Faltschachtelindustrie
Kartonagenindustrie
Hartpapier-, Stanz- und Prägeindustrie
Wellpappenindustrie

Verlagsgewerbe

Sparte

Zeitungsverlage
Zeitschriftenverlage
Buchverlage
Postkartenverlage
Landkartenverlage
Kunstblattverlage
Musikverlage
Lernmittelverlage
Bilder- und Malbücherverlage
Vordruck- und Formularverlage

Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffindustrien

(Spartenbenennung erfolgt nach Zuständigkeitsklärung)

Druck: Graphische Gesellschaft Grunewald GmbH., Berlin-Grunewald, Bismarckplatz